

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 13 (1862)

Heft: 6

Nachruf: P. L. Steiner

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch den Erlös aus dem Holz, das bei größerer Holzsparniß von der Gemeinde jährlich zu verkaufen wäre, gedeckt werden. Daß Holzsparniß da am Plage wäre, sieht man vom Postwagen aus, wenn man die ausgedehnten holzfressenden Zäunungen längs der Straße auf dem ganzen Gebiete der Gemeinde Ems ins Auge faßt, die so zweckmäßig durch Mauern oder Lebhäge ersetzt würden, und wenn man die vielen Schindeldächer erblickt, die trotz der Nähe einer guten Ziegelbrennerei nicht abnehmen. Wahrlich! Bei solchen Holzpreisen, wie sie jetzt bestehen sollten den Leuten die Augen aufgehen und die Gemeinden folgende der besten kantonalen Forstordnung vorzuziehende Beschlüsse fassen:

1) Es wird kein Holz mehr aus Gemeindewaldungen zu Dachschindeln abgegeben, dagegen jedem Häuserbesitzer, der ein Schindeldach in ein Ziegel- oder Plattendach umwandelt, die Hälfte des diesfälligen Materials vergütet.

2) Es dürfen keine Zäunungen mehr von Holz aus Gemeindewaldungen erstellt werden; die noch bestehenden sind innert 10 Jahren in Lebhäge oder Mauern umzuwandeln.

3) Es wird ein (oder mehrere) Gemeinde-Waschhaus, Back- und Dörröfen und Sennerei errichtet, so daß nach und nach die schlechten holzfressenden Stubenöfen, die nur mit Rücksicht auf das Backen so groß und unbequem erstellt werden, durch mit Zügen versehene kleinere Oberländeröfen ersetzt werden können, zu welchem Zwecke ein Prämium von etwa Fr. 20 verabreicht werden mag.

Diesen Gedanken machte die Einfahrt des Postwagens auf die Reichenauerbrücke und der durch das Umspannen gebotene Halt ein Ende.

P. L. Steiner.

A bun ans vair.

Nur wenige Monate sind verstrichen, seit eines Abends spät der Telegraph die nicht nur für das Engadin, sondern auch für die Churerbevölkerung wie für den ganzen Kanton so schmerzliche plötzliche Nachricht brachte, daß Regierungsrath Steiner, der kaum aus dem kleinrätlichen Wirkungskreise mit seiner Familie an den heimatlichen Heerd zurückgekehrt war, nicht mehr unter den Lebenden sei. Das Monatsblatt, das sich zur Aufgabe gemacht hat, bruchstückweise zur Geschichte der Neuzeit Beiträge zu liefern, ist dem in seinem kräftigsten Mannesalter verstorbenen Freunde und Volksmanne einen Nachruf zu widmen schuldig. Es genügt aber nicht mit wenigen Worten, wie dies in den Zeitungen geschah, des Verewigten zu erwähnen. Ist doch mit ihm ein Leben ausgelöscht,

das in die neueste Entwicklungsgeschichte unseres Kantons eng verwebt ist und dessen Wirksamkeit auch späteren Generationen überliefert zu werden verdient.

Die Lebensgeschichte des Verstorbenen ist in kurzen Zügen folgende:

Peter Lorenz Steiner stammte aus der Ehe des Landammanns Lorenz und der Frau Anna Bonura Steiner — beides begabte und freundliche Rathgeber und Wohlthäter ihrer Umgebung. Er ist am 3. Juni 1817 in Lavin geboren und wurde seinem Großvater Peter Steiner nachbenannt, der in der Gemeinde das *fac totum* war und durch seinen Rath während langer Zeit jeglichen Prozeß gütlich schlichtete, jedoch bald nach Geburt seines Enkels in einem Alter von 93 Jahren starb. Anno 1818 zog die Familie Steiner mit ihrem einzigen Sohne nach Breslau, wo sie ein Conditoreigeschäft besaß. Dort empfing auch der fähige Knabe in der ausgezeichneten Schule eines Herrn Bogg den ersten Unterricht. Als die Familie sodann im Jahr 1826 nach Lavin zurückkehrte, wurde Peter Bögling des damals sehr bekannten Instituts a Porta in dem benachbarten Fettau, von wo er schon im Jahr 1829 nach Luzern an das dortige Gymnasium versetzt wurde. Im Jahr 1834 trat er in die bündnerische Kantonschule ein, verblieb aber da nur 2 Jahre, indem er dem damaligen Herrn Direktor Hold durch sein unabhängiges der strengen Schulordnung nicht angepasstes Betragen mißfiel und kehrte wieder nach Luzern zurück, wo er seine Gymnasialstudien unter den ihm sehr wohlwollenden Lehrern Augustin Keller und Troxler vollendete. Nachdem er dort das Abiturientenexamen bestanden, bezog er die Universität Breslau, um sich als Jurist auszubilden und setzte seine Studien noch in Jena fort. In Heidelberg, wo er den berühmten Thibaut hören, nebenbei aber burschenschaftliche Verbindungen anknüpfen wollte, — denen er schon in Breslau und Jena sich eifrig widmete, war eben in Folge dessen seines Bleibens nicht. Er kehrte im Jahr 1840 in die Schweiz und nachdem er noch einige Zeit sich zur Ausbildung in der französischen Sprache in Genf aufgehalten hatte, nach Hause zurück. In Lavin niedergelassen, verheiratete er sich sehr bald mit seiner Cousine Agnes Steiner, aus welcher Ehe ein Knabe und zwei Mädchen entsproßen.

Seine politische Wirksamkeit begann damit, daß er sehr bald nach seiner Rückkehr ins Vaterland erster Dorfvorsteher von Lavin und Schulrathspräsident und kurz darauf auch Kreisgerichts- und sodann Bezirksgerichtspräsident wurde, welche Stellung er noch bei seinem Tode inne hatte. Zum Großen Rath wurde er vom Kreise Obtasna 8 Mal gesandt und von ersterem für das Jahr 1851—1852 und sodann wieder für die Jahre 1860 und 1861 zum Regierungsrathe und für die Jahre 1856—1859, 1860—1862 zum Mitglied des Kantonsgerichts gewählt. Auch an die Tagfagung ward er einmal im Jahr 1850 gesandt. Besondere Missionen wurden ihm mehrmals übertragen, wovon die letzte diejenige nach Süss war, um die dortigen Gemeinden zur Uebernahme der be-

treffenden Verpflichtungen für den Straßenbau über den Flüela zu veranlassen. Die ihm neben diesen zeitweise ihn in Anspruch nehmenden öffentlichen Stellungen frei gebliebene Zeit widmete er besonders seinem Berufe als Advokat, als welcher er noch in den letzten Tagen vor seinem Tode im Oberengadin fungirte. In seinem Heimathdorfe war er das factotum. Wesentlich seiner Thätigkeit verdankt das Unterengadin den so schnellen Bau der Straße bis Schuls; er half eine Ziegelbrennerei bei Steinsberg errichten, er war Mitgründer der großartigen Tarasper Badgesellschaft, er suchte für Lavin einen tüchtigen Schullehrer und Förster zu erhalten, deren Thätigkeit nach seinem Hinschied für die Gemeinde von größtem Nutzen sein wird. Er gründete einen Gesangverein und war bis zum letzten Athemzuge für dessen Hebung thätig und übersezte manches schöne Lied für denselben ins Ladinisch Romanische. Sein letztes Lied, das von den Engadiner Männerchören am nächsten eidgenössischen Gesangfest nach einer Melodie von Abt gesungen wird, mag den Schluß dieser kurzen Lebensbeschreibung bilden, da es ja auch zugleich als sein eigenes Abschiedslied angesehen werden kann. — Mitten in seinem Wirkungskreise, nachdem er kaum noch im Oberengadin vor Bezirksgericht plädirt und wie er es unter guten Bekannten so von Herzen sein konnte, fröhlich gewesen und am 23. März munter und scheinbar gesund seiner Schwester in Fettaan einen Besuch abgestattet hatte, überraschte ihn die Krankheit, welcher er erliegen sollte, — nach einigen Aerzten ein Leberleiden, nach anderen eine heftige Unterleibsentszündung — am 25. März. Er litt bis am 29. Abends 4 Uhr, war jedoch bis kurz vor seinem Tode bei vollem Bewußtsein, so daß er seine Angelegenheiten ruhig ordnen und von seiner Familie, das baldige Ende voraussehend, tröstend Abschied nehmen konnte. Wie allgemein die Theilnahme war, die der so frühe und unerwartete Hinschied des überall bekannten und beliebten Mannes fand, dafür zeugte die außerordentlich zahlreiche Trauerbegleitung, die am 31. März der irdischen Hülle des Verewigten zum Grabe folgte und die Thränen, die dabei von Jung und Alt, von Frauen und Männern, von Herren und Bauern vergossen wurden. Diese Trauernden waren die Repräsentanten des ganzen Landes, — denn in ihm hat das Land einen Mann verloren, der es in weiterem und engerem Wirkungskreise wohl mit ihm meinte, einen Volksmann, den wahren Repräsentanten des Engadins und wir möchten sogar sagen Graubündens. In seinem bedächtigen Schritte, an den wir uns Alle noch lebhaft erinnern, erkennen wir den Bündner, der überlegend, vielleicht mißtrauisch um sich und vor sich schauend sich vorwärts bewegt; in seiner braunen Gesichtsfarbe spiegelt sich der Alpenbewohner ab, der aus gefährlichen Höhen sein Wildheu herunterholt bei brennendem Sonnenschein und im Herbst und Winter bei Wind und Schnee das Holz aus dem Walde oder auch das Heu aus den Bergställen ins Thal zu holen gezwungen ist; die dunklen Augen und Haare, die auch der Verewigte hatte,

zeugen von unserer meist italischen Abstammung; der Ernst in Sprache und Haltung, hie und da unterbrochen durch Naturwitz und sprühende Munterkeit, waren ihm eigen, wie dies auch Eigenschaften des Bündnercharakters sind, wenn man überhaupt bei dem merkwürdigen, nahezu poetischen Gemisch unserer Volks-race, das dem Durcheinander unserer Felsarten und Gebirgsformationen ähnlich ist, von einem durchgängigen Volkscharakter in Graubünden sprechen kann; er verband in sich das poetische mit dem realen Elemente oft auf glückliche Weise. An einer guten Portion von bündnerischer Köpfigkeit (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) fehlte es ihm auch nicht. Dürfen wir daher nicht mit Recht sagen, mit Regierungsrath Steiner ist ein Stück ächt bündnerischen Volkslebens zu Grabe getragen worden?

Seine Lieder, wahre romanische Volkslieder geworden, werden im Munde des Volks fortleben; seine Wirksamkeit für Schule, Gesang, Straßen und Industrie seines Heimaththales, sowie auch in mancher Beziehung für den ganzen Kanton, — wobei wir nur noch darauf aufmerksam machen, daß das jetzige neuerstellte Arsenal in Bezug auf Platz und Bau wesentlich sein Werk ist, — werden stets vom bündnerischen Volke dankend anerkannt werden. Er hat das Seinige gethan. A Diou, a Diou a bun ans vair!

A fin ais la leidezza
Cumgià stovain nus tour,
E pür per plü algrezza
Havessens lö nel cour.
Rich da plaschair e'l, ma dolor
Al fà in larmas bot ir sur.
A fin ais la leidezza,
Cumgià stovain nus tour.

Adiou:
As disch noss cour
Adiou!

Turnand in Engiadina
D'montagnas circondat,
Ch'in majestà divina
Sun guardias d'libertad
Ans regordain dels dids passats,
Sporschain il man als federats,
E jo della montagna
Clamain nus ans revair
Adiou: a bun ans vair.
Adiou!

Es weichen Lust und Lieder
Der Trennung herbem Schmerz;
Sie hallen lange wieder
Im sehnsuchtsvollen Herz.
An Freuden reich ist's, doch es schwimmt
In Thränen, wenn es Abschied nimmt,
Es weichen Lust und Lieder
Der Trennung herbem Schmerz.
Lebt wohl,
Sagt Euch das Herz.
Lebt wohl!

Und führen uns die Sterne
Zurück ins Engadin,
So grüßen wir von Ferne
Die Heimath und den Inn,
Und denken an vergangne Lust
Die Brüder küssend Brust an Brust,
Wo himmelhohe Berge
Der Freiheit Wache stehn.
Lebt wohl, auf Wiedersehn!
Lebt wohl!

Da munt a munt s'inplanta
Strassuna noss cumgià,
La uonda il rechanta
Del flüm, chi nascha qua.
D'vadrets e spelma rebomband
As porta l'Echo rallentand
Salüds dell Engiadina
Adiou: a bun ans vair.
Adiou!

Und unser Abschiedsklagen
Tönt in den Bergen fort,
Die jungen Flüsse tragen
Es hin von Ort zu Ort.
Der Gletscher ruft im Widerhall,
An steilem Fels der Wasserfall:
Gedenkt des Engadines,
Lebt wohl auf Wiedersehn,
Lebt wohl!

Viehversicherungsgesellschaften.

Da sich in manchen Gemeinden das Bedürfniß kund thut, durch gegenseitige Viehversicherung für den einzelnen Viehbesitzer oft zu empfindlichen Schaden abzuwenden, mag hier ein Auszug aus den Statuten einer solchen Gesellschaft in Altstätten als Muster mitgetheilt werden, das wir zur Nachahmung empfehlen. Diese Statuten sind sehr einfach gehalten und die Art und Weise, wie darin für die nöthige Entschädigungssumme gesorgt wird, scheint am wenigsten drückend zu sein. Bei redlichem Willen von Seite der Versicherten und besonders des Vorstandes können solche Einrichtungen für eine Gemeinde nur von guten Folgen sein und besonders der kleine Gutsbesitzer gewinnen. Außer dem Schutze vor größerem Schaden ist noch der Vortheil damit verbunden, daß die Viehbesitzer ihr Vieh gut zu behandeln angewiesen werden. Für das Alpvieh möchte eine besondere Versicherung am Platze sein, da für dasselbe auch besondere Umstände in Betracht kommen. Die Versicherung des Viehs in den Alpen resp. die Vertheilung des Schadens auf alle Theilnehmer möchte auch von Nutzen und besonders in den Alpen, wo das Vieh dem Roth unterworfen ist, anzurathen sein. Auf viele vertheilt trägt sich der Schaden leichter. Die unseren Verhältnissen angepaßten Statuten lauten folgendermaßen:

§. 1. Die Gesellschaft besteht zu dem Zwecke, das den Mitgliedern derselben gehörige Hornvieh gegen Unglücksfälle zu versichern, indem sie denselben einen erlittenen Unglücksfall nach Maßgabe der Statuten vergütet.

§. 2. Die Gesellschaft besteht aus sämtlichen nach Vorschrift der Statuten derselben beigetretenen Eigenthümern von Hornvieh, welche jedoch in der politischen Gemeinde angeessen sein müssen.

§. 3. In die Versicherung wird aufgenommen:
Gesundes Hornvieh über $\frac{1}{2}$ Jahr alt. Dagegen bleibt ausdrücklich ausgeschlossen:

- a. Sogenanntes Stellvieh,
- b. Vieh, welches außer der Gemeinde am Futter steht.
- c. Vieh, welches in der Alpfütterung sich befindet.